

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 16 K 2 - 1991/57

**betreffend die Überprüfung
des Vereines
„Steirische Kulturveranstaltungen“**

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND	1
II. RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE VERHÄLTNISSE	2
III. FINANZIELLE ZUWENDUNGEN AN DEN VEREIN „STEIRISCHE KULTURVERANSTALTUNGEN“ DURCH DAS LAND STEIERMARK	6
IV. KONTROLLKOMPETENZ.....	18

Graz, im Juli 1998

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Steiermärkische Landtag hat in der 35. Sitzung der XIII. Gesetzgebungsperiode am 5. Mai 1998 den Beschluß gefaßt, den Landesrechnungshof mit der

Prüfung des Vereines „Steirische Kulturveranstaltungen“

zu beauftragen. (Beilage 1)

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 18. Mai 1998, GZ.: FOKU-44 Ku 4-98/16 nachstehenden Beschluß gefaßt (Beilage 2):

„ Der Landesrechnungshof wird mit der Prüfung der gesamten finanziellen Gebarung des Vereines „Steirische Kulturveranstaltungen“ in 8010 Graz, Karmeliterplatz 2, betraut. Der beigeschlossene, einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Regierungsbeschlusses bildenden Zwischenbericht (Lang- und Kurzfassung), wird dem Landesrechnungshof als Basis für weitere Prüfungen zur Verfügung gestellt.“

Die gegenständliche Prüfung mußte sich zunächst mit der Frage der finanziellen Zuwendungen des Landes Steiermark an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ und der daraus resultierenden Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes im Sinne des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes befassen.

Die Überprüfung erfolgte an Hand der von der Kulturabteilung, Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement, der Rechtsabteilung 10, des Vereines „Steirische Kulturveranstaltungen“ und der Landesbuchhaltung erteilten Auskünfte.

II. RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE VERHÄLTNISSE

Die Satzungen des Vereines „Steirischen Kulturveranstaltungen“ basieren auf dem Nichtuntersagungsbescheid der Sicherheitsdirektion für Steiermark vom 11. Februar 1983 . Gemäß § 1 der Satzungen verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Gemäß § 2 der Satzungen ist die Tätigkeit des Vereines nicht auf Gewinn ausgerichtet und erstreckt sich das Wirken des Vereines auf das Österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf das Bundesland Steiermark. Der Verein dient der Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Wissenschaft und Volksbildung.

Im § 6 wird auf die Arten der Mitgliedschaft Bezug genommen und wird zwischen ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern unterschieden.

Der § 8 regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Laut diesen Bestimmungen sind die Mitglieder berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Die Mitglieder sind aber auch gleichzeitig verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

Im § 10 ist die Generalversammlung geregelt. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 4 Wochen stattzufinden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt hingegen nur jene

ordentliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Dazu ist festzustellen, daß die Realität mit einigen Punkten der Satzungen im Widerspruch steht:

- * Der Verein „Steirische Kulturveranstaltungen macht Gewinne
- * Der Verein hat ausschließlich fünf ordentliche Mitglieder, die mit dem Vorstand des Vereines und dem Geschäftsführer ident sind. Als Rechnungsprüfer sind Nichtmitglieder bestellt.
- * Die Generalversammlung ist daher mit dem Vorstand ident

Aus dem beiliegenden Schreiben vom 13. Juli 1993 des Steuerberaters Dr. jur. Otto Beyer, Graz an das Finanzamt Graz-Stadt im Auftrag des Klienten „Verein Steirische Kulturveranstaltungen“ ist dieser Problematik folgendes zu entnehmen (Beilage 3):

„Ich habe hier nur einige Paragraphen und Punkte der Satzungen herausgegriffen, um aufzuzeigen, daß eine Deckung mit den sogenannten „tatsächlichen Verhältnissen“ kaum oder überhaupt nicht gegeben ist. Dies beginnt schon mit der Gemeinnützigkeit, welche bisher steuerlich nicht angesprochen worden ist. Das Finanzamt weist ferner im Vorhalt auf zwei Generalversammlungen hin und zwar datiert mit 28.9.1988 und 18.3.1992. Diese Gesellschafterversammlungen mögen zwar als Generalversammlungen bezeichnet worden sein, finden aber ebenfalls laut § 10 der Statuten keine Deckung. Wie schon erwähnt, verfügt der Verein rein formell betrachtet, weder über ordentliche, außerordentliche noch Ehrenmitglieder. Die Bezeichnung allein wie Obmann, Obmannstellvertreter, Kassier, Schriftführer usw. kann nicht von sich aus als gravierende Beurteilung für die rechtliche Zuordnung des Sachverhaltes herangezogen werden, wenn dies nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Richtig ist und unbestritten bleibt, daß die als Obmann, Kassier, Schriftführer und Geschäftsführer bezeichneten Personen dieses Unternehmen oder diesen Verein geschäftlich leiten und führen.“

Laut Statuten des Vereines sind folgende Vereinsorgane vorgesehen:

- * Generalversammlung
- * Vorstand
- * Rechnungsprüfer
- * Geschäftsführer
- * Schiedsgericht

Mitglieder **des Vorstandes** sind:

Obmann: Landeshauptmannstellvertreter a.D. Präsident Prof. Kurt Jungwirth

Obmannstellvertreter: Hofrat Dr. Hellmuth Wippel

Kassier: Oberamtsrat i.R. Helmut Erkingner

Schriftführer: Mag. Lutz

Geschäftsführer des Vereines „Steirische Kulturveranstaltungen“ ist Hofrat i.R. Dr. Dieter Cwienk.

Der Hauptzweck der Gründung des Vereines „Steirische Kulturveranstaltungen“ waren:

- * Beseitigung von Nachteilen der Kameralistik (Transferierung von Finanzmitteln auf das nächste Rechnungsjahr)
- * Verwendung von Einnahmen die bei Kulturveranstaltungen oder bei kulturellen Aktivitäten erzielt werden, wiederum für kulturelle Zwecke
- * Akquirierung von Sponsoren und Förderungsmittel von Körperschaften des öffentlichen Rechtes
- * Nichtanwendung der Gewerbeordnung und des Betriebsanlagenrechtes
- * Möglichkeiten des Vorsteuerabzuges

Der Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ war bis zum Jahr 1996 in den Räumen der Kulturabteilung am Karmeliterplatz 2 angesiedelt. Seit diesem Zeitpunkt ist der Verein im Palais Attems untergebracht.

III. FINANZIELLE ZUWENDUNGEN AN DEN VEREIN „STEIRISCHE KULTURVERANSTALTUNGEN“ DURCH DAS LAND STEIERMARK

Auf Grund des Antrages des Steiermärkischen Landtages vom 5. Mai 1998, den Verein „Steirische Kulturveranstaltung“ einer Prüfung zu unterziehen hat der Landesrechnungshof am 12. Mai 1998 die Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ersucht, alle ab 1. Jänner 1995 dem Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ gewährten finanziellen Zuwendungen des Landes (auch zweckbestimmte Landesförderungen) bis 29. Mai 1998 bekanntzugeben (Beilage 4).

Gleichzeitig wurde auch an die Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ dieselbe Anfrage gestellt. (Beilage 5 und 6)

Da die zuständige Mitarbeiterin der Kulturabteilung dem Landesrechnungshof mitteilte, daß sie nicht in der Lage ist, diese Unterlagen beizubringen, hat sich der Landesrechnungshof am 27. Mai 1998 und 2. Juni 1998 an die Abteilungsgruppe Forschung und Kultur, Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement, mit dem Ersuchen gewendet, alle ab 1. Jänner 1995 gewährten Zuwendungen des Landes an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ dem Landesrechnungshof bekanntzugeben und die Frage zu beantworten, ob sich das Land Steiermark dabei eine Kontrolle der Gebarung des Vereines im Sinne des § 6 LRH-VG durch den Landesrechnungshof vorbehalten hat. (Beilagen 7 und 8)

Am 27. Mai 1998 teilte der Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ dem Landesrechnungshof mit, daß der Verein ab 1. Jänner 1995 nachstehende finanzielle Zuwendungen erhalten hat:

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. Mai d. J., das ich dankend erhalten habe, mache ich Ihnen folgende Mitteilung über die ab 1. Jänner 1995 dem Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ gewährten finanziellen Zuwendungen des Landes.

Im HHJ 1995 wurden für das Projekt „Politische Desintegration und wirtschaftliche (Re)Integration“ angewiesen und unter JA 10 aufgebucht S 100.000,—

IM HHJ 1995 wurden ebenso für das Projekt „Tibetausstellung“ angewiesen und unter JA Nr. 174 aufgebucht. S 200.000,—

Im HHJ 1995 wurden desgleichen vom Land Steiermark für das Projekt „Partnerschaft de la Vienne“ S 350.000,— angewiesen und mit JA 607 S 100.000,—
und mit JA 1061 S 250.000,—
aufgebucht.

Im HHJ 1996 wurden vom Land Steiermark für das Projekt der Neuen Galerie „Styrian Window“ S 400.000,—
angewiesen und mit JA 436 aufgebucht.

Im HHJ 1997 wurden vom Land Steiermark keine Kreditmittel für Projekte der Steirischen Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Es ist daher eine Leermeldung zu erstatten.

Im HHJ 1998 wurden bis 15. Mai vom Land Steiermark den Steirischen Kulturveranstaltungen ebenfalls keine Kreditmittel zur Verfügung gestellt. Es ist daher auch für diesen Zeitraum eine Leermeldung zu erstatten.

Die **Rechtsabteilung 10** teilte dem Landesrechnungshof am 28. Mai 1998 folgendes mit:

„Zu Ihrer Anfrage betreffend die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ ab 1.1.1995 wird mitgeteilt, daß von der Landesfinanzabteilung seit diesem Zeitpunkt bis zum heutigen Tag keinerlei Mittel geflossen sind.“

Von der Rechtsabteilung 10 wurden in diesem Zeitraum lediglich die jährlichen Förderungsbeträge des Landes für das Festival Styriarte an die Steirische Kulturveranstaltungen GmbH überwiesen und deren widmungsmäßige Verwendung aufgrund der Originalbelege überprüft.“

Die **Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement** wiederum richtete an den Landesrechnungshof am 10. Juni 1998 folgendes Schreiben:

„Im do. Schreiben vom 27. Mai 1998 wurde mitgeteilt, daß die Kulturabteilung im Zusammenhang mit der Prüfung des Vereines „Steirische Kulturveranstaltungen“ ersucht worden ist, alle ab dem 1. Jänner 1995 dem Verein gewährten finanziellen Zuwendungen des Landes (auch zweckbestimmte Landesförderungen) dem Landesrechnungshof bekanntzugeben. Da die zuständige Mitarbeiterin der Kulturabteilung dem Landesrechnungshof mitteilte, daß sie nicht in der Lage sei, diese Unterlagen beizubringen, wurde die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement um Übermittlung dieser Angaben bis 12. Juni 1998 ersucht.

Da betreffend den Zeitraum ab dem 1. Jänner 1995 aus dem von der Kulturabteilung der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement zur Verfügung gestellten Akt Kult-24 Ku 2 eine Vielzahl unterschiedlich finanzieller Beziehungen zwischen dem Land Steiermark und dem Verein Steirische Kulturveranstaltungen (z. B. direkte Förderungen vom Land an den Verein, indirekte Förderungen vom Land an den Verein, Vereinnahmung von für das Land bestimmter Förderungsgelder anderer öffentlicher Institutionen, Vereinnahmung und Bewirtschaftung von für das Land bestimmter Gelder Privater durch den Verein und dergleichen mehr) hervorgehen und da die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement einer materiellen Bewertung dieser Geldflüsse durch den Landesrechnungshof nicht vorgreifen will, werden in der Beilage die auf den Zeitraum ab 1. Jänner 1995 bezughabenden Bände des Aktes Kult-24 Ku 2 übermittelt. Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, daß es durchaus möglich ist, daß in anderen Akten der Kulturabteilung weitere Informationen bezüglich gewährter finanzieller Zuwendungen des Landes an den Verein Steirische Kulturveranstaltungen enthalten sein können, die der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement bisher noch nicht bekannt wurden.“

Da in den drei Schreiben zum Teil völlig unterschiedliche Angaben gemacht wurden und sich der Landesrechnungshof kein Bild über die nun tatsächlich gewährten Zuwendungen machen konnte, hat der Landesrechnungshof die

Kulturabteilung und die Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement nochmals ersucht, nachstehende Fragen dem Landesrechnungshof zu beantworten:

- * Bekanntgabe aller dem Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ ab 1. Jänner 1995 gewährten finanziellen Zuwendungen des Landes Steiermark und
- * Bekanntgabe, ob sich das Land Steiermark im Zusammenhang mit diesen finanziellen Zuwendungen eine Kontrolle der Gebarung des Vereines im Sinne des § 6 LRH-VG durch den Landesrechnungshof vorbehalten hat.

Dabei hat der Landesrechnungshof auch zum Ausdruck gebracht, daß es den fördernden Abteilungen möglich sein muß, diese Fragen einer ausreichenden Beantwortung zuzuführen.

Auch die Rechtsabteilung 10 wurde mit Schreiben vom 16. Juni 1998 nochmals um Überprüfung Ihrer Angaben und um Bekanntgabe ersucht, wie die Bedeckung der vom Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ bekanntgegebenen Förderungsmittel erfolgte. (Beilage 9)

Die **Rechtsabteilung 10** teilte auf dieses Schreiben dem Landesrechnungshof mit, daß sie nur in der Lage ist, die finanziellen Zuwendungen soweit diese von der Landesfinanzabteilung kommen, bekanntzugeben. Von der Landesfinanzabteilung sind im Zeitraum ab 1.1.1995 keine Mittel an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ geflossen. Weiters wurde mitgeteilt, daß ein Gesamtüberblick über sonstige finanzielle Zuwendungen an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“, die über andere Abteilungen des Landes geflossen sind, in der Landesfinanzabteilung nicht besteht.

Die **Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement** richtete am 25. Juni 1998 an den Landesrechnungshof folgendes Schreiben:

„Zum Schreiben vom 16.6.1998 ist grundsätzlich anzumerken, daß die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement keineswegs die im fraglichen Zeitraum bearbeitete Abteilung war, sondern daß der gegenständliche Akt lediglich derzeit an die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement von der bearbeitenden Stelle abgetreten wurde.

Dessen ungeachtet wurde seitens der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement eine tabellarische Übersicht der aus dem Akt KULT-24 Ku 2 für den Zeitraum ab dem 1.1.1995 ersichtlichen Geldzuflüsse an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ zusammengestellt. Die Auflistung erfolgte ohne materielle Bewertung dieser Geldflüsse und muß in diesem Zusammenhang hingewiesen werden, daß es durchaus möglich ist, daß in anderen Akten der Kulturabteilung weitere Informationen bezüglich gewährter finanzieller Zuwendungen des Landes an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ enthalten sein können, die der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement bisher noch nicht bekannt wurden.

Darüberhinaus konnte bei Durchsicht des Aktes KULT-24 Ku 2 nicht festgestellt werden, ob sich das Land Steiermark bezüglich dieser diversen Beziehungen zwischen dem Land und dem Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ eine Kontrolle der Gebarung des Vereines „Steirische Kulturveranstaltungen“ im Sinne des § 6 LRH-VG durch den Landesrechnungshof vorbehalten hat.“

In der beiliegenden Aufstellung sind nachstehende Geldzuflüsse an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ aufgelistet:

Akt Kult 24 Ku 2

Aktenkundige Geldzuflüsse an den Verein Steirisch Kulturveranstaltungen

Band	OZ	Datum	Text	Bruttobeträge	Anmerkungen
III	445	12.01.95	Umbuchung GmbH auf Verein	1.200.000,00	Beitrag der Reininghaus AG
III	446	19.01.95	Heimatwerk- Personalkosten	265.656,14	Rückverrechnung
III	453	07.02.95	"Pol. Desintegration und wi. (Re)Integration"	100.000,00	lt. Budgetbericht S 100.000,-- vom Land Steiermark (Stand 31.1.95)
III	462ad	28.06.95	Druckkostenbeitrag Katalog LA Murau	50.000,00	
III	479	23.05.95	Einnahme für Informationsblatt LA	24.000,00	
III	480	23.05.95	Einnahme für Informationsblatt LA	3.000,00	
III	481	23.05.95	Einnahme für Informationsblatt LA	3.000,00	
III	482	23.05.95	Einnahme für Informationsblatt LA	3.000,00	
III	484	23.05.95	Einnahme für Informationsblatt LA	3.000,00	
III	485	23.05.95	Einnahme für Informationsblatt LA	3.001,00	
III	486	23.05.95	Inserateinnahme	19.800,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	487	23.05.95	Inserateinnahme	19.801,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	488	23.05.95	Inserateinnahme	19.802,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	489	23.05.95	Inserateinnahme	19.803,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	490	23.05.95	Inserateinnahme	19.804,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	491	23.05.95	Inserateinnahme	19.805,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	492	23.05.95	Inserateinnahme	19.806,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	494	23.05.95	Inserateinnahme	19.806,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	495	23.05.95	Inserateinnahme	13.200,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	496	24.05.95	Inserateinnahme	13.200,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	497	26.06.95	Inserateinnahme	6.732,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	498	23.05.95	Inserateinnahme	7.920,00	
III	499	23.05.95	Inserateinnahme	7.920,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	500	23.05.95	Inserateinnahme	7.920,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	501	23.05.95	Inserateinnahme	7.920,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	502	23.05.95	Inserateinnahme	7.920,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	503	23.05.95	Inserateinnahme	7.920,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	504	23.05.95	Inserateinnahme	7.920,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	505	23.05.95	Inserateinnahme	7.920,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	506	23.05.95	Inserateinnahme	7.920,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	507	23.05.95	Inserateinnahme	7.920,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	508	23.05.95	Inserateinnahme	7.920,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein

Akt Kult 24 Ku 2

Aktenkundige Geldzuflüsse an den Verein Steirisch Kulturveranstaltungen

Band	OZ	Datum	Text	Bruttobeträge	Anmerkungen
III	509	23.05.95	Inserateinnahme	7.920,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	510	23.05.95	Inserateinnahme	7.921,00	Auftrag an Kulturabt. - Rechnung von Verein
III	511	23.05.95	Inserateinnahme	13.200,00	
III	520	03.07.95	Beitrag an Verein f.Partnersch.Projekt	100.000,00	Förderung RSB Kult-24 Ku2/250-95 "Department d.I.Vienne"
III	523	12.07.95	Rg.Verein an Kult	133.134,56	Refundierung von Ausg. im HHJahr 1994
III	523		2 AAO über 133.134,56 von Kult		Datum 18.8.95 u. 28.8.95 ????
III	526	16.08.95	Katalogrg. an KultRg. 16.8.96	72.600,00	
III	526	20.11.95	Katalogrg. an KultRg. 16.8.95	72.600,00	
III	550	30.10.95	Refundierung für Gutschrift	65.340,00	Schreiben an Kulturabt.- Auszahlung an Verein
III	555	23.11.95	Darlehenszinsen	27.500,00	von Heimatwerk
III	556	23.11.95	Darlehenszinsen	27.500,00	von Heimatwerk
III	560	04.12.95	Refundierung an Verein für Buchmesse	250.000,00	Förderung RSB vom 4.12.1995, Kult-24 Ku 2/560-95
III	563	31.12.95	Refundierung Personalkosten	322.078,08	Heimatwerk
III	564	02.01.96	Budgetbericht "Tibetisches Mandala"	20.000,00	lt. Budgetbericht S 20.000,-- vom Land Steiermark (Stand 31.12.95)
III	566	02.01.96	Refundierung Personalkosten	72.078,08	Heimatwerk Restzahlung 21.8.96
III	575	14.02.96	Rg.Verein an Kult	12.240,00	
III	578	18.03.96	Verkauf von Ausstellungsgegenständen	720,00	
EDV I	6	28.05.96	Subvention von BMW	1.400.000,00	Triennale zur Fotografie -
EDV I	13	17.09.96	Sponsorbeitrag + Nachzlg Ust von Sponsor	1.800.000,00	
EDV I	16	28.10.96	Subvention von Land Steiermark	40.200,00	Steirische Hirten und Krippenlieder (lt. handschr. Vermerk und AAO vom 27.12.96)
EDV I	22	28.11.96	Darlehenszinsen	27.500,00	Heimatwerk
EDV I	23	28.11.96	Darlehenszinsen	27.500,00	Heimatwerk
EDV I	28	05.11.96	Rechnung Verein an Kult	493.773,37	Refundierung diverser Ausgaben 1995 "Mar.Zell"
EDV I	29	30.12.96	Rechnung Verein an Kult	210.448,38	Refundierung diverser Ausgaben 1996 "Mar.Zell"
EDV I	31	13.02.97	Rechnung Verein an Kult	192.000,00	Refundierung diverser Ausgaben 1996 "Bad Radkbg."
EDV I	47		Subvention für Tibetausstellung	200.000,00	lt. Av (Mag.Graz) vom 16.9.96 200.000,-- Subvention des Landes an Verein weitergeleitet.
EDV I	58	10.07.97	Sponsorbeitrag	1.200.000,00	?????
Gesamtsumme				8.729.589,61	

In dieser Auflistung sind nicht nur finanzielle Zuwendungen des Landes Steiermark, sondern sämtliche Geldflüsse enthalten, die aus dem Akt KULT-24 Ku 2 hervorgehen und die im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Vereines „Steirische Kulturveranstaltungen“ mit Projekten des Landes oder Institutionen des Landes wie z. B. das Heimatwerk stehen.

Dabei wurde von der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement darauf hingewiesen, daß es durchaus möglich ist, **daß in anderen Akten der Kulturabteilung weitere Informationen bezüglich gewährter Zuwendungen des Landes an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ enthalten sein können**, die der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement bisher noch nicht bekannt wurden.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten hat der Landesrechnungshof am 18. Juni 1998 auch die Landesbuchhaltung um Bekanntgabe der an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ geflossenen finanziellen Zuwendungen ersucht. Der Landesrechnungshof möchte dabei die äußerst kooperative Zusammenarbeit mit der Landesbuchhaltung hervorheben.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß in der Landesbuchhaltung erst seit 1. Jänner 1998 Personenkonten geführt werden, die eine wesentliche Erleichterung beim Aufsuchen der an eine Stelle geflossenen Finanzmittel bringt. Damit wurde einer langjährigen Forderung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen. Bis zu diesem Zeitpunkt mußte nach verschiedenen Suchkriterien wie z. B. Namen, Kontonummern abgefragt werden, wobei eine volle Gewißheit, ob nun tatsächlich alle Zuwendungen erfaßt sind, nicht gegeben ist. D.h., daß es für den fraglichen Zeitraum ab 1.1.1995 noch äußerst aufwendig war, die einzelnen Zuwendungen an den Verein herauszufinden.

Die Landesbuchhaltung hat nun nachstehende Aufstellung über die einzelnen Jahre übermittelt:

Jahr	Auftragsnr.	BLZ	Kto.Nr.	Empfänger	Betrag	Ansatz-Post	Bezeichnung
1994	4171	56000	20541023900		180.000,00		Re.v.31.5.94 Kataloge
1994	6425	56000	20541023900		2.500,00		Kataloge
1994	9885	56000	20541023900		3.250,00		Kataloge
1994	29367	56000	20541023900		245,00		1 CD STS
1994	36007	56000	20541021001		46.800,00	1/381109-7270	Volkskunde
1994	39591	56000	20541009540		55.000,00	1/351064-7690	Kritikerpreis
1994	39740	56000	20541009540		100.000,00	1/381205-7690	Förderungsbeitrag
1994	40168	56000	20541102101		17.100,00	1/381109-7270	Volkskunde Re. v. 23.12.
1994	40474	56000	20541102100		48.000,00	1/381109-7280	Re. v. 23.12.
					452.895,00		
1995	124	56000	20541023900		1.250,00		Marketing/Katalog
1995	9319	56000	20571009540		20.000,00	1/289105-7690	Loseries-Leick Dr.A.Förd.
1995	14175	56000	20541021001		25.000,00	1/381109-7270	Passionslieder 95,R.v.17.3.
1995	34179	56000	20541009540		100.000,00	1/380185-7670	Partnerschaftsproj.m.Frankr.
1995	42217	56000	20541009540		12.000,00	1/381109-7270	Ref. Vorsch.
1995	42284	56000	20541023900		133.134,56	1/381049-7279	Refundierung
1995	59204	56000	20541009540		250.000,00	1/330005-7690	Frankfurter Buchmesse
					541.384,56		
1996	18162	56000	20541023900		131,00		Katalogeinnahme Glas+Kohle
1996	18628	56000	20541023900		72.600,00	1/381039-4030	Re. v. 16.8.95
1996	20013	56000	20541023900		12.240,00	1/381039-7280	Re.v.14.2.96
1996	31293	56000	20541023900		55.000,00	1/381235-7670	Proj.Zeitgen.Ref.Kunst
1996	40424	56000	20541024248	Neue Galerie	400.000,00	1/771255-7670	Styrian Window
1996	62073	56000	20541021001		3.000,00	1/381109-7232	Volkskunde
1996	62623	56000	20541021001		64.200,00	1/381109-7270	Volkskunde
1996	62655	56000	20541009540		50.000,00	1/351064-7690	Kulturpreise künstl.Darbiet.
1996	62728	56000	20541021001		3.900,00	1/381109-7270	Volkskunde
1996	63031	56000	20541021001		40.200,00	1/381109-7270	Re.v.23.12. Volkskunde
1996	63061	56000	20541023900		493.773,37	1/381049-7279	Abre. Refund. 1995
1996	63324	56000	20541023900		210.448,38	1/381049-7279	Abre. Refund. 1996
					1.405.492,75		

1997	14871	56000	20541023900	192.000,00	1/381059-7280	Re. v.13.2.97, Refundierung
1997	40513	56000	20541009540	19.000,00	1/381109-7270	Kulturpreisverleihung 97
1997	51087	56000	20541009540	9.000,00	1/381109-7270	Preisverleihungen
1997	65773	56000	20541009540	247.187,23	1/283009-7270	Re.v.10.12.97 Mai - Dez
1997	65774	56000	20541009540	554.112,34	1/283009-7270	Re v. 10.11.97 Mai - Okt.
1997	67105	56000	20541009540	158.887,91	1/283009-7270	Re.v.30.12. Ref. 5.-31.12.97
				1.180.187,48		

Der Landesrechnungshof hat daraufhin auch die Regierungsbeschlüsse für die Beträge über S 250.000,— angefordert. Bei dem Betrag von S 493.773,37 aus dem Jahre 1996 handelt es sich um eine Refundierung des Landes für Vorausleistungen des Vereines „Steirische Kulturveranstaltungen“ im Rahmen der Landesausstellung 1995.

Bei der Durchsicht der Regierungsbeschlüsse zeigt sich, daß auch die Landesfremdenverkehrsabteilung Fördermittel in der Höhe von S 400.000,— für die „Neue Galerie“ Landesmuseum Joanneum Projekt „Styrian Window“ zur Verfügung gestellt hat.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgte über den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen.“ **Dies ist aus dem Regierungsbeschluß vom 23.7.1996 nicht ersichtlich.**

Daraus ist zu ersehen, **daß es auf Landesseite äußerst schwierig ist, Zahlungsströme an eine zu fördernde Stelle lückenlos festzustellen. Selbst bei gewissenhaftester Durchsicht bleibt immer noch ein Unsicherheitsfaktor.** Dies zeigt sich auch im gegenständlichen Fall, da der vom Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ angegebene Betrag von S 200.000,— für das Projekt „Tibetausstellung“ im Jahr 1995 in der Aufstellung der Landesbuchhaltung nicht aufscheint.

Der Betrag von S 200.000,— wurde, wie aus der Aufstellung der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement hervorgeht, vom Land Steiermark an die Stadtgemeinde Graz als Subvention überwiesen und von der Stadtgemeinde Graz an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ weitergegeben. Der Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ hat offensichtlich die „Tibetausstellung“ organisiert.

Der Landesrechnungshof hat daraufhin die Landesbuchhaltung ersucht, die gegenständliche Zuweisung zu überprüfen und die Auszahlungsanordnung und den Regierungsbeschuß zu übermitteln.

Dabei zeigte sich, daß die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluß vom 13. März 1995, GZ.: AAW-16 Ti 5 - 92/12 (Beilage 10) einen Beitrag von S300.000,- zu den Gesamtkosten für den 7. Internationalen Kongreß für tibetische Studien in Graz sowie für die „Tibetausstellung“ mit dem Titel „Das tibetische Mandala - Spiegelnetz der Welt“ im Grazer Künstlerhaus genehmigt hat.

Als fördernde Abteilung des Landes trat dabei die Abteilung für Wissenschaft und Forschung und als zu fördernde Stelle der Magistrat Graz, Finanzabteilung auf.

Aus dem Regierungsbeschuß ist wiederum nicht ersichtlich, daß die Verwendung eines Teilbetrages von S 200.000,- über den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ erfolgt.

Als fördernde Stellen des Landes traten daher neben der Kulturabteilung auch die Landesfremdenverkehrsabteilung und die Abteilung für Wissenschaft und Forschung auf, wobei von den beiden letzteren die Mittel nicht direkt an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ , sondern über den Weg der Kulturabteilung bzw. der Stadtgemeinde Graz geflossen sind.

In den Regierungsbeschlüssen vom 3. Juli 1995, 13. März 1995, 4. Dezember 1995 und 23. Juli 1996 (Beilage 10) ist keine vertragliche Vereinbarung gemäß § 6 LRH-VG enthalten, die eine Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof ermöglichen würde.

IV. KONTROLLKOMPETENZ

Die Kontrollkompetenzen des Steiermärkischen Landesrechnungshofes sind im II. und III. Abschnitt des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes vom 29. Juni 1982, LGBl. Nr. 59/1982 i.d.g.F. (LRH-VG), geregelt. Für die gegenständliche Beurteilung ist der § 6 LRH-VG von spezieller Bedeutung:

§ 6 LRH-VG lautet:

„ Der Landesrechnungshof ist befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt, oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, **wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.**

Für die Begründung der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes gemäß § 6 LRH-VG ist Voraussetzung, daß

- * das Land Steiermark Förderungsmaßnahmen der beispielhaft genannten Art gewährt hat und
- * zwischen dem Land Steiermark und dem Förderungsempfänger eine rechtsverbindliche Kontrollvereinbarung geschlossen wurde.

Unter einer Gebarungsprüfung im Sinne des § 6 LRH-VG ist die Überprüfung der Gesamtgebarung des Vereines zu verstehen und nicht nur die Verwendung der Landesgelder.

Hiezu wird ausgeführt, daß der Verein „Steirischen Kulturveranstaltungen“

- * vom Land Steiermark für bestimmte Veranstaltungen, wie z. B. „Politische Desintegration und wirtschaftliche (Re)Integration“, „Partnerschaft de la Vienne“, „Styrian Window“, „Tibetausstellung“, finanzielle Zuwendungen erhalten hat und
- * zwischen dem Land Steiermark und dem Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ jedoch **keine vertragliche Vereinbarungen zur Prüfung durch den Landesrechnungshof im Sinne des § 6 LRH-VG vorliegen.**

In diesem Zusammenhang wird auf den **Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 16. November 1993** hingewiesen:

„Die Steiermärkischen Landesregierung wird aufgefordert, von dem im Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz vorgesehen Möglichkeiten des vertraglichen Vorbehaltes zur Gebarungskontrolle und zur Projektkontrolle durch den Landesrechnungshof regelmäßig Gebrauch zu machen.“

Von dieser Möglichkeit wurde bei der Vergabe der finanziellen Zuwendungen an den Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ nicht Gebrauch gemacht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß seitens der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit den finanziellen Zuwendungen an den Verein keine vertraglichen Vereinbarungen geschlossen und damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Prüfkompetenz durch den Landesrechnungshof nicht geschaffen wurden.

Eine Gebarungsprüfung des Vereines „Steirische Kulturveranstaltungen“ mußte daher trotz der finanziellen, aufgabenmäßigen und personellen Verflechtungen mit dem Land Steiermark unterbleiben.

Diese Verflechtungen mit dem Land Steiermark gehen auch aus dem Schreiben vom 13. Juli 1993 des Steuerberaters Dr. jur. Otto Beyer, Graz an das Finanzamt Graz-Stadt im Auftrag des Klienten „Verein Steirischer Kulturveranstaltungen“ hervor:

„Die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Land Steiermark (Finanzierung durch Subventionen) wie auch die Abhängigkeit in der Ausführung der Projekte vom Land Steiermark, vertreten durch die Herren als Obmann, Obmannstellvertreter, Kassier, Schriftführer und Geschäftsführer bezeichneten Personen sprechen wohl dafür, daß der Einfluß des Landes Steiermark so im Vordergrund steht, daß letztlich als einziges Mitglied dieses Vereines nur das Land Steiermark in Frage kommt.“

„Von wesentlicher Bedeutung ist wohl die Haftungsfrage. Im Falle des Vorliegens eines Vereines, wie von der Betriebsprüfung angenommen, würde ja der Obmann, der Kassier und der Geschäftsführer für etwaige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haften. Auch diese Voraussetzungen decken sich nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen. Weder der als Obmann ausgewiesene Präsident Prof. Kurt Jungwirth, noch der Geschäftsführer HR Dr. Dieter Cwienk oder der Kassier OAR Helmut Erkinger, haben je von sich aus einen Verein gegründet und war all diesen Herren klar, daß sie ausschließlich im Auftrage und im Namen des Landes Steiermark tätig werden. Auch war klargestellt, daß diese Personen für Verbindlichkeiten wie immer, nicht als Haftende heranzuziehen sind.

Ich glaube, weder der Herr Landeshauptmannstellvertreter Prof. Kurt Jungwirth, noch Herr HR Dr. Dieter Cwienk oder Herr OAR Helmut Erkinger, wollten von sich aus, also als physische Personen mit allem Haftungsrisiko Landesausstellungen oder sonstige kulturelle Veranstaltungen im öffentlichen Interesse durchführen. Darüber glaube ich, sind wohl weitere Hinweise nicht erforderlich.“

Daraus ist zu ersehen, daß auch der Verein „Steirische Kulturveranstaltungen“ die enge Verflechtung mit dem Land Steiermark sieht und nicht bestreitet.

Für den Landesrechnungshof ist es daher unverständlich, daß bei dieser engen Verflechtung mit dem Land Steiermark die rechtlichen Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Gebarungsprüfung im Sinne des § 6 LRH-VG durch den Landesrechnungshof nicht geschaffen wurden.

Graz, am 7. Juli 1998

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Grollitsch', written in a cursive style.

(Dr. Grollitsch)